

Arbeitsrecht Arbeitnehmende im Freien, besonders auf dem Dach, sind Hitzebelastungen ausgesetzt. Die Frage nach «Hitzefrei» auf Baustellen wird in der heutigen Zeit immer relevanter.

Hurra, hurra, hitzefrei? So einfach ist das nicht.

Text: Jérôme Egli | Foto: shutterstock.com

Es ist Mitte August und wir befinden uns im Hochsommer. Temperaturen um die 30 Grad Celsius sind keine Seltenheit. Solche Temperaturen bleiben nicht ohne Folgen: Die Reaktion des menschlichen Körpers auf Wärme wird dabei durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Eine Steigerung des Risikos für hitzebedingte gesundheitliche Probleme ergibt sich mit zunehmender Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Sonneneinstrahlung. Was für den einen noch angenehm erscheint, ist für den anderen eine Belastung. Arbeitnehmende, welche im Freien arbeiten, sind der Hitze natürlich direkt ausgesetzt. Während jedoch das Arbeiten auf einigen Baustellen aufgrund der lokalen/geografischen Gegebenheiten (Schatten, Wind) durchaus möglich ist, sind andere Baustellen den hohen Temperaturen ausgesetzt. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob es

für Mitarbeitende einen Anspruch auf «Hitzefrei» gibt?

Kein Anspruch auf «Hitzefrei» in der Schweiz?

So viel vorweg: Nein, ein Anspruch auf «Hitzefrei» besteht in der Schweiz nicht! Nach Obligationenrecht haben Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aber eine Fürsorgepflicht (Art. 328 OR), welche unter anderem darin besteht, den Arbeitnehmenden vor gesundheitlichen Schäden zu schützen. Auch das Arbeitsgesetz regelt in Art. 6, dass die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen ist. Die Bauarbeiterverordnung sieht zudem in Art. 37 explizit vor, dass im Falle von Arbeiten an der Sonne, bei Hitze oder Kälte die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu treffen sind. Diese Massnahmen sind vor Beginn der Arbeiten in einem Kon-

zept zu regeln, welches die Gesundheitsmassnahmen und Notfallorganisation bei Hitzschlag oder Sonnenstich berücksichtigt. Die Verpflichtung, die Gesundheit des Arbeitnehmenden zu schützen, ergibt sich ferner aus Art. 62 des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudehüllen-Branche. Die gesetzlichen respektive vertraglichen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit von Mitarbeitenden sind somit zahlreich und nicht zu übersehen. Eine Bestimmung zu «Hitzefrei» besteht aber, wie eingangs schon erwähnt, nicht.

Welche Massnahmen treffen Unternehmen der Gebäudehüllen-Branche?

Eine kleine Umfrage bei Unternehmen der Gebäudehüllen-Branche hat gezeigt, dass die Auswirkungen von Hitze, Sonne und Ozon ernst genommen würden und man sich dieser Problematik sehr bewusst sei. Kostenlose Sonnencreme, Wasser und Kleidung zum Schutz vor der Sonne sind eine Selbstverständlichkeit und werden längst nicht nur an Hitzetagen angeboten. Wird es tagsüber hingegen wärmer als 30 Grad Celsius, so übergeben einige Unternehmen das Zepter den Mitarbeitenden. Das heisst, die Mitarbeitenden selbst oder deren Vorarbeiter oder Gruppenleiter entscheiden über die Pausenzeit oder die Frage, ob es noch erträglich zum Arbeiten sei. Vorausgesetzt wird dabei, dass auch die Letzteren selbst auf der konkreten Baustelle arbeiten und die Situation projektbezogen und vor Ort einschätzen können. In der Regel wird dies von denjenigen Mitarbeitenden entschieden, welcher gemäss Art. 5 BauAV für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu-

Ausreichend trinken – am besten Wasser und ungesüsste Tees.



ständig ist. Die Unternehmen gaben an, dass die Mitarbeitenden sehr vernünftig mit dieser Freiheit umgehen würden, zumal nicht jede Baustelle gleich zu werten sei. Während einige Arbeiten an einem schattigen oder windigen Platz durchaus ganztätig ausgeführt werden können, sind Tätigkeiten auf einem Flachdach in der Stadt mit Brenner und Bitumen schnell belastend. Dies zeigt dann auch, dass starre Regelungen nicht sinnvoll sind, da die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können. Wird früher am Nachmittag oder gar am Mittag schon mit der Arbeit aufgehört, so werden damit auch Vorholstunden bzw. Überstunden kompensiert, was im Sommer in der Regel keine Probleme bereitet. Zudem versuchen alle Unternehmen immer wieder, morgens früher anzufangen. Während dies in den ländlichen Gebieten eher weniger ein Problem darstellt, sind Arbeiten in der Stadt vor 7.00 Uhr (oder auch über den Mittag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr) oft aufgrund von «Immissionsvorschriften» nicht möglich. Im Zentrum stehen dabei vor allem Lärmbelästigungen. Ausnahmebewilligungen dafür zu kriegen, ist in den Städten wie beispielsweise Basel, Bern, Zürich oder St.Gallen ein schwieriges Unterfangen. Ein Unternehmer gab an, dass er trotzdem und ohne Bewilligung früher anfangen, ein Busse nähme er in Kauf. «Es gehe schliesslich darum, die Arbeiten auszuführen und gleichzeitig die Mitarbeitenden zu schützen.»

Massnahmen vonseiten der Suva und des Seco

Die Suva und das Seco empfehlen bei mittleren Temperaturen (+20°C) und je nach Arbeitsbelastung ausreichend zu trinken, helle Kleidung und Sonnenschutz zu tragen. Ab 25 Grad Celsius sollen zusätzlich die auszuführenden Arbeiten so angepasst werden, dass nicht die wärmste Tageszeit für Schwerstarbeit genutzt wird. Zudem soll funktionale Arbeitskleidung bereitgestellt und schattige Pausenplätze geschaffen werden. Die Mitarbeitenden sollen ferner mindestens 2 bis 3 Liter Wasser oder Tee während der Arbeit trinken. Bei über 30 Grad Celsius ist zusätzlich darauf

zu achten, dass vor allem während der heissesten Tageszeit nur leichte Arbeiten im Schatten ausgeführt werden. Es sind zusätzliche Pausen einzulegen und es ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende mit schwerer oder eng anliegender Schutzausrüstung (Masken, Schutzanzüge) überwacht werden. Ab 35 Grad Celsius sind schwere Arbeiten zu reduzieren, soll im Schatten gearbeitet und stündlich 0,3 bis 0,5 Liter Flüssigkeit zu sich genommen werden. Die Umfrage bei den Gebäudehüllenunternehmen zeigt, dass die Sensibilität im Umgang mit Hitze, Sonne und Ozon bereits im Alltag angekommen ist. Die Unternehmen reagieren flexibel auf die konkrete Situation und je nach Projekt. Wichtig ist in diesem Sinne aber, dass vonseiten der Unternehmen eine Übermotivation auch gebremst wird. Sollte eine Gruppe von Mitarbeitenden nämlich die «Hitze-problematik» herunterspielen, könnte es schnell gefährlich werden.

Kurzfristige Massnahmen sind nicht immer einfach umzusetzen

Alle die genannten Massnahmen sollen helfen, die Einwirkungen von Hitze auf die Arbeitnehmerschaft soweit als möglich einzudämmen. Einige der notwendigen Massnahmen sind jedoch nicht immer auf Anhieb einfach umzusetzen, weshalb eine frühe Planung hier hilfreich sein kann; bestimmte Massnahmen (Konzept Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen) sind gemäss BauAV sogar Pflicht. So ist ein früherer Arbeitsbeginn am Morgen – wie schon erwähnt – nicht einfach so möglich. Im Kanton Zürich ist es zum Beispiel an Werktagen erst ab 7.00 Uhr und bis maximal 19.00 Uhr erlaubt, Arbeiten auszuführen, welche Lärm verursachen (Verordnung über den Baulärm). Die Gemeindebehörden können aber auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zulassen. Dasselbe gilt auch in der Stadt Bern, wobei dort zumindest bis abends um 20.00 Uhr lärmende Arbeiten verrichtet werden dürfen. Gleich wie Zürich handhabt es auch der Kanton Basel-Stadt. So dürfen gemäss Lärmschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt lärmende Bauarbeiten

nur zwischen 7.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Dementsprechend ist das geltende Lärmschutzreglement der Gemeinde oder des Kantons vorab zu prüfen. Massnahmen wie zum Beispiel die Errichtung von künstlichen Schattenquellen sind bei Arbeiten im Hochsommer einzukalkulieren – insbesondere dann, wenn die Arbeiten dringlich sind. Der Bauherrschaft ist dies entsprechend mit zu offerieren, zumal es um den Schutz der Arbeitnehmenden geht. Wichtig ist zudem, dass die Mitarbeitenden regelmässig über die Gefahren von Hitze und Sonneneinstrahlung sowie über die zugehörigen Schutz- und Notfallmassnahmen instruiert werden. «Arbeiten an der Sonne» ist leider nicht dasselbe wie «an der Sonne liegen». Die Gefahren sind vor allem mit zunehmendem Alter nicht zu unterschätzen.

PORTRÄT



© ZVG

Jérôme Egli

Master of Laws

Master in Management & Law

jerome.egli@gh-schweiz.ch

Jérôme Egli ist Jurist und Betriebswirtschaftler und Mitglied der Betriebswirtschaftskommission von Gebäudehülle Schweiz. Ihm ist es ein grosses Anliegen, komplizierte Themen mit der Praxis zu verbinden und diese für alle verständlich zu erklären.



WISSEN

Keine einheitliche Definition für Hitze

Wann Hitze genau herrscht, ist gesetzlich nicht geregelt. Aus Art. 62 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, welche die gefährliche und beschwerliche Arbeit von Schwangeren regelt, wird Hitze und Kälte als nachteilig für die Gesundheit von schwangeren Frauen angesehen. Was Hitze und Kälte darstellt, wird dazu im Merkblatt des Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) bezüglich «Mutterschutz» erläutert. Danach spricht man von Kälte unterhalb einer Temperatur von -5° Celsius und von Hitze ab einer Temperatur von $+28^{\circ}$ Celsius. Unabhängig davon geben sowohl die Suva als auch das Seco entsprechende Empfehlungen im Umgang mit Hitze, Sonne und Ozon ab.

Das Beurteilungshilfsmittel des Seco macht betreffend die Schwere der auszuführenden Arbeiten zusammen mit den Temperaturen eine Abstufung in Bezug auf die zu treffenden Massnahmen.

Die Checkliste der Suva betreffend «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze» macht diesbezüglich keine Unterscheidungen. Ausgangspunkt sind dort die Temperaturen, wobei auf die Ausführung von schweren Arbeiten ab einer gewissen Temperatur verzichtet werden soll und stattdessen alternative oder leichtere Arbeiten erledigt werden sollen.



Suva: Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze (Dokument 67135)



Suva: Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken? (Dokument 88304)



Gebäudehülle Schweiz Musterschreiben «Anpassung Arbeitszeit bei Hitze»



Schutzmassnahmen

Ein Recht auf «Hitzefrei» besteht in der Schweiz nicht. Arbeitnehmende auf dem Bau müssen wohl oder übel auch an heissen Tagen ihrer Tätigkeit nachgehen. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden dabei nicht zu Schaden kommen. Von einfachen Mitteln wie regelmässigem Wassertrinken, dem Auftragen von Sonnenschutz, dem Verwenden von Kühltüchern oder über das Aushändigen von funktionaler Kleidung bis hin zu früherem Arbeitsbeginn und regelmässigen Pausen im Schatten: Es bestehen viele Möglichkeiten, die Arbeitnehmenden vor Hitze, Sonneneinstrahlung und Ozon zu schützen. Einige Unternehmen der Gebäudehüllen-Branche entscheiden mit Einbezug der Mitarbeitenden oder Vorarbeiter, ob und wann die Arbeit bei Hitze beendet werden soll; die Arbeitnehmenden kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Zu beachten ist zudem, dass Massnahmen wie ein zeitlich früherer Arbeitsbeginn auf der Baustelle nicht überall einfach umzusetzen ist. Einige Kantone verbieten zum Beispiel lärmende Arbeiten vor 7.00 Uhr morgens. Hier ist vorab allenfalls eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen. Ansonsten sind die Mitarbeitenden regelmässig auf die Gefahren sowie den Schutz und Notfallmassnahmen aufmerksam zu machen, sodass die Anzahl von Arbeitsunfällen aufgrund von Hitze reduziert werden kann.



Es läuft der Schweiss

Hans Madruns

«Schön, so ein Sommertag», denkt Hans, als er seine Klimaanlage abstellt und sein Büro verlässt. Durch die hauseigene Tiefgarage huscht er in sein Auto und fährt los. Auf der Baustelle angekommen, trifft ihn fast der Schlag. «Mann, ist das heiss», denkt sich Hans. Auf dem Dach angekommen, zieht er sofort sein Jackett aus. «Das ist ja Wahnsinn», sagt er zu Martin, seinem Vorarbeiter. «Ja, Hans, heute ist es heiss.» – «Wann habt ihr denn heute Morgen angefangen», fragt Hans? «Erst um 7 Uhr, du weisst ja, in der Stadt schläft man länger.» – «Und wie geht's den Mitarbeitenden?» – «Naja, aktuell geht's noch, wir machen regelmässig Pausen, um zu trinken. In circa einer Stunde, gegen 15 Uhr, wird's aber heftig.» – «Na gut, dann geht ihr dann nach Hause; in Zukunft entscheidest aber du selbst, wann Schluss ist, Martin», sagt Hans und geht wieder zu seinem Auto.

«Ich brauche unbedingt eine Ausnahmegewilligung, damit wir früher anfangen können. Die Kunden wollen ja schliesslich auch, dass ihre Arbeiten fertig werden. Am besten schliesse ich mich mit anderen Handwerkenden zusammen, es kann doch nicht sein, dass wir nicht vor 7 Uhr anfangen können zu arbeiten. Da müssen wir mit einem entsprechenden Antrag an die Stadt gelangen. Ich meine, wir sprechen hier von ein paar Wochen im Sommer, wo die meisten so oder so in den Ferien sind. Ich frage gleich einmal bei Gebäudehülle Schweiz an, ob sie hier allenfalls bereits ein Schreiben formuliert haben», denkt sich Hans, als er in seinem gekühlten Auto davonfährt.

